

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 014| 2023

Satzung der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft über die Vergabe von Deutschlandstipendien

Version 4 vom 26. April 2023

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HKA) auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204)), am 25. April 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Bewilligungszeitraums an der HKA immatrikuliert ist und sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der HKA, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung ist online über die in der Ausschreibung angegebene Internet-Adresse einzureichen.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. persönliche Daten zur Registrierung (online Bewerbungsformular),
 2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 5. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium an der HKA berechtigt,
 6. von Bewerbenden um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudien-gang,
 7. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen in Form eines aktuellen Notenauszugs,
 8. sofern in der Bewerbung angegeben, Nachweise über unvergütetes, laufendes gesellschaftliches und/oder Hochschul-Engagement (Erfolge sowie Auszeichnungen und Preise im laufenden Studienjahr; Fachschaft; Gremien; Projekte, Tutorentätigkeit solange nicht als Studien-/Prüfungsleistungen angerechnet; Parteien; Vereine und Verbände u.a.),
 9. sofern in der Bewerbung angegeben, Nachweise zu persönlichen Umständen (soziale, familiäre Umstände; Erziehung als alleinerziehender Elternteil; Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger; Migrationshintergrund)
- (5) Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 Nr. 2 bis 9 sind in der Regel eingescannt hochzuladen, siehe Abs. 3.
- (6) Die unter Abs. 4 Nr. 1 (Bewerbungsformular) eingegebenen Daten sind auszudrucken und unterschrieben bei der auf dem Formular angegebenen Stelle einzureichen.
- (7) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.
- (8) Ist die elektronische Antragstellung bzw. das Einscannen und Hochladen der Anlagen nicht möglich, kann die Bewerbung ausnahmsweise schriftlich erfolgen bzw. können die Anlagen in Papierform eingereicht werden.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder bereits vergebene Stipendien verkürzt oder ausgesetzt werden.
- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
 1. der Rektor oder eine von dem Rektor bestellte Person als Vorsitzender,

2. die Dekane der Fakultäten der HKA oder eine jeweils von diesen bestellte Person,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte,
 4. der vom Rektorat für das Deutschlandstipendium Beauftragte.
- (3) Als weiteres Mitglied des Stipendenauswahlausschusses wird auf Vorschlag des Rektors durch den Senat für eine Amtszeit von einem Jahr ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG gewählt. Für das studentische Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet das studentische Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (4) Der Vorsitzende des Stipendenauswahlausschusses kann bis zu drei Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme dem Stipendenauswahlausschuss hinzuziehen.
- (5) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Hauptauswahlkriterium ist
1. für Studienanfängerinnen und -anfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an der HKA berechtigt.
 2. für bereits immatrikulierte Studierende der Durchschnitt der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Durchschnittsnote)
 3. für Studierende eines Master-Studiengangs mit beginnendem ersten Semester die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (7) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers werden als Hilfskriterien berücksichtigt:
1. ein unvergütetes und zum Zeitpunkt der Bewerbung laufendes gesellschaftliches und/oder Hochschul-Engagement gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8,
 2. persönliche Umstände gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 9.
 3. Inhalt und Form der eingereichten Bewerbung (Lebenslauf, Motivationsschreiben, weitere Unterlagen)

Pro gesellschaftlichem und / oder Hochschul-Engagement erhalten die Bewerbenden 1 Punkt. Pro persönlichem Umstand erhalten die Bewerbenden 2 Punkte. Jeder erhaltene Punkt entspricht 0,1 Notenpunkten. Maximal können 5 Punkte vergeben werden. Die Hilfskriterien können so die Durchschnittsnote der Bewerbenden um maximal 0,5 Notenpunkte anheben.

Entsteht dadurch eine Notenpunktegleichheit zwischen zwei Bewerbenden, entscheidet die bessere Durchschnittsnote der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darüber, wer das Stipendium erhält. Ist auch diese bei den Bewerbenden gleich, werden persönliche Umstände stärker gewichtet, als das gesellschaftliche und Hochschul-Engagement.

Bewerbungen, bei denen die eingereichten Bewerbungsunterlagen in Bezug auf Form, Stil und Aufbau nicht den Anforderungen einer gängigen Bewerbung und der Ausschreibung für die Deutschlandstipendien genügen, erhalten einen Notenabzug bis zu 0,5 Notenpunkten nach Ermessen des Beauftragten für das Deutschlandstipendium. § 4 Abs. 2 Nr. 7 bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) Der Vorsitzende bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.
- (2) Der Bewilligungszeitraum eines Stipendiums beträgt in der Regel 12 Kalendermonate, beginnend jeweils zum Wintersemester. Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes erfolgt, wenn die Förderfähigkeit nach § 2 nicht mehr gegeben ist oder wenn das Stipendium gemäß § 8 endet.
- (3) Die Förderungsdauer umfasst in der Regel den Bewilligungszeitraum. Eine Verkürzung der Förderungsdauer erfolgt für die Zeit, in welcher der oder die Studierende eine begabungs- und/oder leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 Stipendienprogramm-Gesetz genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (5) Das Stipendium wird auch während eines Auslandsemesters (Studiensemester, Praxissemester oder Abschlussarbeit) gezahlt.
- (6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen sind Beurlaubungen während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts oder während eines Praktikums im In- und Ausland. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin/des Stipendiaten angepasst.
- (7) Ein verkürzter Bewilligungszeitraum gilt ebenfalls für jene nach § 5 Absatz 1 nachrückenden Bewerbungen, die berücksichtigt werden, weil bereits vergebene Stipendien verkürzt oder ausgesetzt werden.
- (8) Für alle bewilligten Stipendien wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.
- (9) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (10) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. eine kurze Darstellung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (11) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (12) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (13) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat an der HKA immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang gemäß § 6 Abs. 3 Stipendienprogramm-Gesetz fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HKA.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer (§ 6 Abs. 4) auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat
 1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung an der HKA gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 13 fortgezahlt wird.

§ 9 Rücknahme/Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 Stipendienprogramm-Gesetz eine weitere Förderung erhält, oder die Hochschule feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Eine rückwirkende Rücknahme der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerbenden haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die für die Programmverwaltung notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte sowie alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung oder Auszahlung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Stipendienprogramm-Gesetz erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die HKA fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sichergestellt, dass das Stipendium nicht von einer

Gegenleistung abhängig gemacht wird
(§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 26.04.2023

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Öffentliche Bekanntmachung: 26.04.2023